



LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen den angeschlossenen Gemeinden:

**Arboldswil, Bretzwil, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lauwil, Liestal,
Lupsingen, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen**

als Auftraggeberinnen

und

Spitex Regio Liestal

Als Auftragnehmerin

Präambel: Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 treffen die oben aufgeführten Einwohnergemeinden als Auftraggeberinnen und die Spitex Regio Liestal als Auftragnehmerin folgende Leistungsvereinbarung:

1. Ziel

Ziel der Leistungsvereinbarung ist die Gewährleistung einer fachgerechten, bedarfsorientierten Hilfe und Pflege zu Hause als Ergänzung und/oder Alternative zum stationären Angebot. Sie soll jenen Einwohnerinnen und Einwohner, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände - wie ein unverhältnismässiger Aufwand - einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern.

2. Zweck

¹ Die angeschlossenen Gemeinden übertragen die Hilfe und Pflege zu Hause an die *Spitex Regio Liestal*

² Die Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den angeschlossenen Gemeinden und der *Spitex Regio Liestal*.

³ Sie definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der *Spitex Regio Liestal*, ordnet die gegenseitigen Pflichten und setzt die finanziellen Beiträge der angeschlossenen Gemeinden fest.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ **Partnerschaft:** Die angeschlossenen Gemeinden und die *Spitex Regio Liestal* verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen haben.

² **Unternehmerische Freiheiten:** Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die *Spitex Regio Liestal* die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung für die betriebliche Organisation sowie für Personal- und Sachentscheide.

³ **Wirtschaftlichkeit:** Die *Spitex Regio Liestal* verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

⁴ **Kommunikation:** Die Partner pflegen eine regelmässige, transparente und offene Kommunikation untereinander.

4. Aufgaben

¹ Die *Spitex Regio Liestal* fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung und Beratung bedürfen.

² Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten zu erreichen vermag.

³ Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klienten als auch die branchenüblichen Arbeitsgrundsätze.

⁴ Sie definiert den Zeitrahmen, in welchem sie ihre Dienstleistungen anbietet.

⁵ Sie berücksichtigt die Empfehlungen und Richtlinien des Spitex – Verbandes Baselland und hält sich an das Qualitätsmanual des schweizerischen Spitexverbandes

⁶ Sie verfügt über statistische und finanzielle Angaben betreffend ihrer Leistungen in den einzelnen Gemeinden und erarbeitet betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

⁷ Sie verfügt bei Bedarf über die notwendigen administrativen Voraussetzungen für eine Rechnungsstellung nach Sozialtarifstruktur.

5. Dienstleistungsangebot

Die *Spitex Regio Liestal* bietet folgende Leistungen an:

¹ Pflegerische Dienstleistungen gemäss KLV Art.7, d.h. Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und Behandlung, der allgemeinen, psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege

² Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Betreuung

³ Beratung und Prävention in Gesundheitsfragen

⁴ Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, Nachbarn, Freunden

⁵ Mahlzeitendienst

6. Arbeitsgrundsätze

Die Spitex-Dienstleistungen

¹ erfolgen ausgehend von einer Bedarfsabklärung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Klientin/dem Klienten

² bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Klientin / des Klienten und ihres / seines Umfeldes

³ fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der Klientin / des Klienten

⁴ haben klare, der Klientin / dem Klienten bekannte Grenzen in Bezug auf zeitliche Dauer und Zumutbarkeit

⁵ umfassen keinen Notfalldienst

7. Koordination und Kooperation

Die *Spitex Regio Liestal* koordiniert ihre Dienstleistungen mit andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit den Spitälern, Pflege- und Altersheimen sowie mit Hausärztinnen und Hausärzten.

8. Personal

¹ Die *Spitex Regio Liestal* stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

² Die *Spitex Regio Liestal* stellt Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Lernende zur Verfügung.

9. Finanzierung

9.1. Tarife

¹ Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art.7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die im Spitex-Vertrag zwischen dem Spitex-Verband Baselland und dem Verband Basellandschaftlicher Krankenkassen ausgehandelten Tarife.

² Für Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach KVG vom 18. März 1994 unterstehen, vereinbart die *Spitex Regio Liestal* die Tarife mit der Spitexkommission.

9.2. Beiträge der angeschlossenen Gemeinden

¹ Die *Spitex Regio Liestal* erhält von der Wohnsitzgemeinde der Klientin/des Klienten pro verrechnete Leistungstunde einen Beitrag, der zusammen mit dem zu bezahlenden Tarif die durchschnittlichen Nettovollkosten deckt.

² Die Nettovollkosten pro Dienstleistungsart werden ermittelt, indem von den Bruttovollkosten die Subventionen von Bund und Kanton sowie ein mit der Spitexkommission auszuhandelnder Beitrag aus vereinseigenen Mitteln abgezogen werden.

³ Die *Spitex Regio Liestal* beantragt im Rahmen des Budgetprozesses z.H. der Spitexkommission die für das Budgetjahr geltenden Nettovollkostensätze.

⁴ Die *Spitex Regio Liestal* stellt den angeschlossenen Gemeinden die fälligen Beitragszahlungen als quartalsweise Bevorschussung aufgrund der Leistungen des vorhergehenden Quartals in Rechnung.

⁵ Die Wohnsitzgemeinde der Klientin/des Klienten trägt die Kosten für Preisermässigungen selbst, welche durch die Anwendung eines Sozialschlüssels verursacht werden.

10. Die Spitexkommission der angeschlossenen Gemeinden

¹ Delegierte aus den angeschlossenen Gemeinden bilden - als Zusammenschluss der Auftraggeberinnen - die Spitexkommission. Diese gewährleistet den Kontakt zwischen den Auftraggeberinnen und dem Vorstand der *Spitex Regio Liestal*, überwacht die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und führt Verhandlungen.

² Jede der angeschlossenen Gemeinden hat Anspruch auf einen Sitz in der Kommission, ab 10'000 Einwohnern auf zwei Sitze.

³ Die Spitexkommission hält ihre Aufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen in einem Pflichtenheft fest. Sie konstituiert sich selbst Sie kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen.

⁴ Sie delegiert ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand der *Spitex Regio Liestal*.

⁵ Die Spitexkommission wird vom Vereinspräsidium mindestens zweimal im Jahr sowie bei besonderen Vorkommnissen einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Kommission verlangen

⁶ Die Spitexkommission wird vom Vorstand der *Spitex Regio Liestal* periodisch über die geleistete Arbeit und über geplante Veränderungen von struktureller Tragweite orientiert.

⁷ Die Spitexkommission entscheidet über die für das Budgetjahr beantragten Nettovollkostensätze zu Handen der angeschlossenen Gemeinden.

⁸ Die Mitglieder der Spitexkommission sind berechtigt, sich beim Vorstand der Spitex Regio Liestal über bestimmte Fragen der Geschäftsführung zu erkundigen und Einsicht in Geschäftsunterlagen zu nehmen.

11. Kontrolle

11.1. Jahresbericht, Budget

¹ *Spitex Regio Liestal* erstellt den Jahresbericht, die Betriebsrechnung und die Bilanz. Sie legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

² *Spitex Regio Liestal* legt der Spitexkommission bis 30. Juni den Jahresbericht inkl. Betriebsrechnung und Bilanz, den Bericht der Revisionsstelle und das Budget vor.

³ Rechnung und Budget geben auch Auskunft über die effektiven bzw. geplanten Leistungen in Stunden pro Leistungsart und Beitragsgemeinde sowie die darauf basierenden Gemeindebeiträge, die von der Spitexkommission zu genehmigen sind.

11.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Betriebsrechnung der *Spitex Regio Liestal* wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

12. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartner

¹ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern ist zunächst eine Schlichtungsverhandlung zwischen einem Vertreter / einer Vertreterin der Spitexkommission, dem Präsidenten / der Präsidentin der *Spitex Regio Liestal* und einer dritten, neutralen Person durchzuführen.

² Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Präsident / die Präsidentin des Bezirksgerichts Liestal nach Anhörung der Parteien endgültig.

13. Dauer der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ist auf drei Jahre abgeschlossen.

² Eine allfällige Kündigung der Vereinbarung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich und hat im ersten Halbjahr des 3. Vertragsjahres zu erfolgen. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zwei Jahre mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

14. Genehmigungsvorbehalt

¹ Diese Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der *Spitex Regio Liestal* sowie als dauernde Verpflichtung nach § 47 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 der Zustimmung durch die Einwohnergemeinde - Versammlungen, resp. des Einwohnerrats der angeschlossenen Gemeinden.

15. Übergangsbestimmungen

¹ Das neue Finanzierungsmodell gemäss Abschnitt 9.2. wird per 1.1.2004 eingeführt.

² Das Jahr 2003 gilt als Übergangsjahr. Die Finanzierung wird wie folgt geregelt:
Für das Budget 2003 werden mit den angeschlossenen Gemeinden Pauschalbeträge festgelegt, deren Total eine ausgeglichene Rechnung ergibt.

Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung

Art.15. der LV Übergangsbestimmungen:

Die bisherigen Übergangsbestimmungen werden ersatzlos gestrichen.

Es gilt neu Anhang 1.

Anhang 1:

Im Anhang wird die Übergangsphase vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 der Fusion der bisherigen Spitex Hinteres Frenkental (SHF) und der bisherigen Spitex Regio Liestal (SRL) geregelt.

1. Dienstleistungsangebot:

Art. 5 wird ergänzt:

Dienstleistungsangebot an Dritte:

Die SRL ist frei, solche Dienstleistungen im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit anzubieten. Die Aufsichtskommission begrüsst die Schaffung weiterer Synergien.

Dienstleistungen an Dritte müssen für beide Kooperationspartner einen ausgewiesenen Gewinn bringen.

Nicht nur für die Nutzung von Anlagen sondern auch der Nutzen des Wissens muss bei der Preisberechnung miteinbezogen werden. Möglich ist auch ein angemessener Einkaufsbeitrag.

2. Einfügen eines neuen Artikels 5a:

5a. Leistungsangebot in der Übergangsphase :

Das Leistungsangebot der KLV-Leistungen der bisherigen SRL bleibt unverändert bestehen.

Das Leistungsangebot der KLV-Leistungen der bisherigen SHF wird bis zum 31.12.2013 bis 22.00 h ausgebaut.

Die übrigen Dienstleistungen der bisherigen SRL und der bisherigen SHF werden bis zum 31.12.2013 angeglichen.

Ab 1.1.2012 gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 7 der Leistungsvereinbarung der SRL auch für das APH Moosmatt in Reigoldswil.

Die neue Organisation betreibt einen Stützpunkt im bisherigen Versorgungsgebiet der SHF.

3. Finanzierung:

Art. 9.1 wird wie folgt ergänzt:

Vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 gelten in dem jeweils bisherigen Versorgungsgebiet die jeweils bisherigen Tarife. Daraus entstehende Mehrkosten werden von den Gemeinden der bisherigen SHF getragen. Die SRL sorgt für die Berechnung und Rechenstellung dieser von der bisherigen SHF zu tragenden Mehrkosten.

Per 01.01.2013 wird eine Tarifierpassung für Nicht Kassenpflichtige Tarife N-KLV vorgesehen.

Art. 9.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Finanzierung erfolgt mittels Sockelbetrag und Kostensatz, wobei der Sockelbeitrag anhand der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden berechnet wird. Die Höhe des Sockelbeitrages richtet sich nach dem Jahresabschluss des Vorjahres und beträgt ca. 30% der Gemeindebeiträge. SRL stellt die Berechnung des Kostensatzes und die Höhe des Sockelbeitrages der Aufsichtskommission rechtzeitig für den Budgetprozess zur Verfügung.

Die Rechnungsstellung erfolgt ¼ jährlich durch die SRL.

Es gilt folgender Ablauf im Finanzierungsprozess:

Zeitraum	Organ	Inhalt
März / April	Vorstand / AK	Definitiver Jahresabschluss, Auswertung der JRG, Reporting an die Gemeinden
Mai	Vorstand	Quartalsabschluss laufendes Jahr, Reporting an die Gemeinden
Juni	AK	erste Analysen laufendes Jahr, Provisorische Festlegung des Gemeindebeitrages zH. des Gemeindebudget, Festlegen Stundenvolumen des kommenden Jahres und Festlegung der Höhe des Sockelbeitrages
August	Vorstand	Halbjahresabschluss, Reporting an die Gemeinden, definitives Budget
September	AK	Festlegen des def. Kostensatzes für das kommende Jahr

Offene Rechnungen von Klienten (falls Rechnungen von Klienten trotz aller Bemühungen offen bleiben) übernimmt die entsprechende Gemeinde den Betrag. Dies setzt jedoch die Ausschöpfung aller möglichen Massnahmen inkl. der direkten Kontakte mit der Gemeinde von Seiten SRL voraus. Kleinere Beträge übernimmt SRL.

Sobald sich die Einführung und die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung konkretisiert und die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Spitexangeboten, der Gemeinden und der örtlichen Spitex geklärt ist und die Übergangsphase per 31.12.2013 abgeschlossen ist, ist auf 01.01.2014 eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

4. Aufsicht/Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Gemeinden der SRL:

Art. 10 wird angepasst, indem anstelle der bisherigen Spitexkommission der angeschlossenen Gemeinden die Aufsichtskommission tritt. Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

Zudem gilt ergänzend:

Die Präsidentin und die Geschäftsleiterin nehmen an der Aufsichtskommission-Sitzung teil. Die Präsidentin kann je nach Traktanden weitere Personen beiziehen.

Als ständiges Traktandum wird aufgenommen: Bericht der Geschäftsleitung und der Präsidentin

5. Kontrolle:

Art. 11.2 wird ergänzt:

Die Aufsichtskommission kann zuhanden der SRL pro Jahr ein Schwerpunktthema der Revision der Betriebsrechnung der SRL festlegen.

6. Änderungen dieses Anhangs

Änderungen dieses Anhangs können während der Übergangsphase vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 von der Aufsichtskommission mit einfachem Mehr beschlossen werden.

7. Gültigkeit

Anhang 1 gilt ab 01.01. 2012